

Gebührensatzung der Musikschule „Carl Maria von Weber“ des Landkreises Hildburghausen

Auf der Grundlage von § 98 Abs. 1 i.V.m. § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie § 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 der Satzung der Musikschule „Carl Maria von Weber“ des Landkreises Hildburghausen, nachfolgend Musikschule genannt, vom 30.11.2020, erlässt der Landkreis Hildburghausen folgende **Gebührensatzung**:

§ 1

Zahlungspflicht, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule sowie für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule.
Die Gebührenschuld für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten entsteht mit der Übergabe.
- (3) Gebührenschuldner ist der Schüler. Bei minderjährigen Schülern sind Gebührenschuldner deren gesetzliche Vertreter.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Bescheid.
- (6) Die Gebührenzahlung erfolgt in der Regel im Einzugsverfahren oder per Überweisung.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren nach § 3 Abs. 1 richtet sich nach der Ausbildungsform und der wöchentlichen Ausbildungsdauer.
- (2) Die Gebührenschuld für die Ausbildungsgebühr ermäßigt sich anteilig im Schuljahr entsprechend der in der Satzung ausgewiesenen Kündigungsfristen, in welchen die Abmeldung beziehungsweise der Ausschluss von der Ausbildung, nach Maßgabe der Satzung der Musikschule, wirksam wird. Die Gebührenschuld für die Instrumentenausleihe endet zum Ende des Monats, in welchem die Rückgabe des Leihinstrumentes oder die Beendigung der Instrumentennutzung in der Ausbildung erfolgte.
- (3) Die Jahresgebühr wird für das jeweils geltende Schuljahr erhoben. Bei den Jahresgebühren wird von durchschnittlich 39 Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausgegangen. Für eine Unterrichtsstunde wird also $\frac{1}{39\text{Stel}}$ der Gebühr angenommen. Dem Schuljahr werden 11 Monate (ohne August) zu Grunde gelegt.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Für die Teilnahme an der Ausbildung werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Musikalische Grundfächer (b-d je 45 min/Woche)

a) Musikmäuse je 30 min/Woche	132,00 € / Schuljahr
Musikmäuse je 45 min/Woche (bis 3 Jahre)	198,00 € / Schuljahr
b) Musikalische Früherziehung (ab 3 Jahre bis 6 Jahre)	181,50 € / Schuljahr
c) Musikalische Grundausbildung (ab 6 Jahre),	231,00 € / Schuljahr
d) Musiklehre/Tonsatz ohne gleichzeitiger Inanspruchnahme von Fachunterricht gem. Ziffer 2 und 3	231,00 € / Schuljahr

2. Fachunterricht (für Schüler und Auszubildende)

a) Einzelunterricht 45 min/Woche	660,00 € / Schuljahr
b) Einzelunterricht 30 min/Woche	473,00 € / Schuljahr
c) 2er Gruppe 45 min/Woche	390,50 € / Schuljahr
d) 3er Gruppe 45 min/Woche	286,00 € / Schuljahr

3. Fachunterricht (für Erwachsene)

a) Einzelunterricht 45 min/Woche	797,50 € / Schuljahr
b) Einzelunterricht 30 min/Woche	561,00 € / Schuljahr
c) 2er Gruppe 45 min/Woche	467,50 € / Schuljahr
d) 3er Gruppe 45 min/Woche	341,00 € / Schuljahr

4. gemeinsame Ausbildung (ohne Ermäßigung nach § 4)

a) Ensemble/Band 45 min/Woche	82,50 € / Schuljahr
b) Projekte Klassenmusizieren 45 min/Woche	225,50 € / Schuljahr
- <i>Percussion</i>	33,00 € / Schuljahr
- <i>Instrumentenkarussell</i>	

5. Kurse (ohne Ermäßigung nach § 4)

a) Dirigat/Orchesterleitung/Ensembleleitung 45 min/Woche	
Schüler/Nutzer ohne eigenes Einkommen	220,00 € / Schuljahr
Schüler/Nutzer mit eigenem Einkommen	264,00 € / Schuljahr
b) Tanz 45 min/Woche (ab 4 Jahre)	4,50 €
	Unterrichtsstunde
c) Instrumentenkarussell 45 min/Woche (zeitlich begrenzt)	5,00 €
	Unterrichtsstunde

§ 4 Zuschläge, Ermäßigungen

- (1) **Auswärtigenzuschlag**
Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Landkreis Hildburghausen haben, wird ein Zuschlag auf die jeweilige Gebühr von 20 % erhoben. Für Schüler, die im Landkreis Hildburghausen einen Nebenwohnsitz begründet haben, wird nach schriftlicher Antragstellung auf die Erhebung des Zuschlages nach Satz 1 verzichtet. Es sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- (2) **Sozialermäßigung**
Schülern der Musikschule sowie deren wirtschaftlich nicht selbständigen Kinder, welche laufende Leistungen gemäß dem SGB II sowie dem 3. Kapitel des SGB XII erhalten, wird eine Ermäßigung von 50 % der jeweiligen Gebühr gewährt.
Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag, die entsprechenden Leistungsnachweise sind vollständig der Musikschule vorzulegen.
Diese Ermäßigung gilt nicht für Angebote nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5.

- (3) **Geschwister**
Wenn mehrere Kinder einer Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet werden, erhält jedes weitere Kind gegenüber dem Erstangemeldeten 20 % Ermäßigung auf die jeweilige Unterrichtsgebühr. Die Gewährung dieser Ermäßigung erfolgt von Amts wegen und bedarf keiner Antragstellung.
Diese Ermäßigung gilt nicht für Angebote nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5.

- (4) **Mehrere Fächer**
In besonderen Fällen, insbesondere in Vorbereitung auf ein Musikstudium, kann eine Ermäßigung von 20 % für alle weiteren Fächer auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Musikschule.
Diese Ermäßigung gilt nicht für Angebote nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5.

- (5) **Zusammentreffen von Ermäßigungen**
Beim Zusammentreffen von mehreren Ermäßigungen wird insgesamt eine maximale Ermäßigung von 50 % gewährt.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr wird in 11 monatlichen Raten (August ausgenommen) an jedem 15. eines Monats fällig, beginnend ab dem Folgemonat nach Erlass des Gebührenbescheides.
Die Teilnahmegebühren an den im § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a bis c genannten zeitlich begrenzten Kursen werden einmalig am 15. des Folgemonats, in welchem der Kurs begonnen hat, fällig.

- (2) Bei erteilter Einzugsermächtigung werden die im Absatz 1 genannten jeweiligen Gebühren zeitgleich abgebucht.

§ 6 Gebührenrückerstattung

- (1) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen generell keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr oder Nachholung des Unterrichts. Bei längerer Erkrankung des Schülers wird ab der 5. Ausfallwoche die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag am Schuljahresende unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zurückerstattet.
- (2) Ist der Unterrichtsausfall von der Musikschule zu vertreten und wird der Unterricht nicht nachgeholt, werden die Gebühren für die über vier hinausgehenden ausgefallenen Unterrichtsstunden pro Schuljahr auf schriftlichen Antrag am Schuljahresende erstattet.
- (3) Anträge auf Ermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 sind spätestens bis zum 31. Juli des Kalenderjahres, in welchem das entsprechende Schuljahr endet, zu stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt gestellte Anträge finden keine Berücksichtigung.

§ 7 Ausbildungsinstrumente/Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Instrumentenausleihe ist abhängig vom Instrumentenwert und beträgt:

bis 500 € Instrumentenwert	10,00 € monatlich
bis 1000 € Instrumentenwert	15,00 € monatlich
über 1000 € Instrumentenwert	20,00 € monatlich.

Die Nutzungsgebühren für die Instrumente werden mit der Unterrichtsgebühr in monatlichen Raten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 2 am 15. eines jeden Monats fällig.

Bei erteilter Einzugsermächtigung werden diese Gebühren zeitgleich abgebucht. Die Gebühr wird ab dem Beginn des Monats der Nutzung berechnet.

- (2) Schuldhaft oder grob fahrlässig verursachte Beschädigungen der Instrumente oder der Verlust gehen zu Lasten des Nutzers.
- (3) Die Musikschule kann auch eine angemessene Kautions bei Instrumenten im Wert von über 500 € in Höhe von 20 % des Zeitwertes fordern.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.07.2020 außer Kraft.

Hildburghausen, den 16.02.2021

Thomas Müller
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

